I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
1.	**Landratsamt Göppingen (LRA)** (Eingang 20.09.2021, 21.09.2021)		
	Umweltschutzamt	<u>Naturschutz</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Im Plangebiet befinden sich nach Aktualisierung durch die LUBW Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte (s. Karte in der Anlage). Der Bebauungsplan wurde laut Begründung zum Bebauungsplan aus einem gültigen Flächennutzungsplan sowie einem Bebauungsplan von 1983 entwickelt. Leider berücksichtigt dieser Flächennutzungsplan trotz der Vorgaben des § 22 NatSchG den vorhandenen Biotopverbund nicht ausreichend. Da jedoch bereits ein Bebauungsplan auf der Fläche seit 1983 besteht, gelten aus unserer Sicht die gleichen Bedingungen wie für den Streuobstwiesenschutz nach § 33a NatSchG (s. unten). Demnach muss der Biotopverbund an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden. Artenschutz: die naturschutzrechtlichen Belange des Artenschutzes wurden in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom 29.05.2018 sowie dessen Ergänzung vom 20.09.2018 im Rahmen der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 15.08.2018 und 09.10.2018 behandelt. Die Forderungen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Die Dokumentationen zur Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen als CEF-Maßnahme zum Bebauungsplan vom 25.11.2019 und 04.04.2020 (insgesamt 12 Nistkästen Vögel und 10 Nistkästen Fledermäuse) liegen vor. Diesen kann zugestimmt werden. Die Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote werden begrüßt.	 **Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.**

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Streuobstwiesenschutz: es ist keine Genehmigung nach § 33a Absatz 2 Satz 1 NatSchG erforderlich, weil (wie auch der Vollzugshilfe vom 01.04.2021 zu entnehmen ist) der vorhandene Streuobstbestand durch den Satzungsbeschluss aus dem Jahr 1983 bereits als umgewandelt gilt und andernfalls ein Fall einer verfassungsrechtlich unzulässigen echten Rückwirkung vorliegt.	**Kenntnisnahme.**
		Ein Ausgleich ist ebenfalls nicht erforderlich, dies dürfte sich aus § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB ergeben.	**Kenntnisnahme.**
		Folgende Festsetzungen sollten zusätzlich getroffen werden: - Maßnahmen gegen Vogelschlag an großflächigen Glasfronten wie z.B.: o Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hochwirksamer Markierungen o Verwendung alternativer, lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialen o Verhinderung von Durchsichten und Korridoren o Einsatz von Glas ohne Reflexion zur Vermeidung von Spiegelungseffekten	**Die Anregung wird nicht aufgenommen.** Im Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet und ein Dorfgebiet festgesetzt. Überwiegend wird die künftige Bebauung aus kleinmaßstäblichen Wohngebäuden und vereinzelten landwirtschaftlichen Gebäuden bestehen (hierzu wird auch auf die festgesetzten Höhen der Gebäude, die festgesetzte Bauweise und die dargestellte geplante Bauplatzaufteilung hingewiesen). Großflächige Glasfronten wie z.B. im gewerblichen Bereich bei Produktionsgebäuden und Bürogebäuden möglich werden im Plangebiet nicht entstehen. Eine solche Festsetzung ist somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich. **Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.**
		Folgende Hinweise werden gegeben: - Außenbeleuchtungen sind gemäß Bebauungsplan insektenfreundlich zu gestalten. Nachfolgende Aspekte sind dabei zu beachten: o Beleuchtung nur im notwendigen Umfang, als Leuchtmittel sollen bevorzugt Natriumdampflampen und LED-Lampen verwendet werden. o Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen und nicht heller als notwendig sind. o Einsatz von Leuchtmitteln mit zeit- oder sensorgesteuerten Abschaltvorrichtungen	**Die bereits im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung zu insektenfreundlicher Beleuchtung wird um die genannten Hinweise ergänzt.**

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		○ Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten und nicht über die Horizontale hinaus. ○ Einsatz von staubdichten Gehäusen. - Es wird darauf hingewiesen, dass Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind. - Gartenanlagen sind gemäß § 21a Naturschutzgesetz insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen sind zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.	**Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen,** der auf die Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und des Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW), wonach die nicht-überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen zu gestalten (§ 9 Abs. 1 LBO BW) und Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Grünflächen vorwiegend zu begrünen sind (§ 21a NatSchG BW) und in denen klargestellt ist, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine zulässige Verwendung dieser ist und Gartenflächen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden sollen (§ 21a NatSchG BW) verweist.
		<u>Oberflächengewässer</u> Auch wenn für das angrenzende Gewässer Marbach eine Hochwasserschutzmaßnahme geplant ist, verbleibt bei der Ausweisung von Baugebieten in unmittelbarer Gewässernähe immer ein Restrisiko. Der Hochwasserschutz am Marbach wird vermutlich auf ein sogenanntes HQ100 bemessen, so dass voraussichtlich bei einem Extremereignis immer noch Teile des Geltungsbereichs betroffen sind. Im Hinblick auf den Klimawandel und auf die steigende Anzahl extremer Abflusssituationen hält die untere Wasserbehörde eine hochwasserangepasste Bauweise der betroffenen Bereiche für unabdingbar.	

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Es sollten daher in Ziffer III. 9 des Textteils folgende Ergänzungen/Änderungen eingearbeitet werden: Im letzten Satz des 1. Abschnittes bitten wir um Ergänzung der **§§ 78 – 78 c WHG** (anstelle § 78 WHG). Da es keinen 100%ig sicheren Hochwasserschutz gibt, schlagen wir vor, im 1. Satz des 2. Abschnittes das Wort „beseitigen“ durch „**reduzieren**“ zu ersetzen. Im letzten Satz dieses Abschnittes halten wir den Austausch des Wortes „sollten“ durch **„müssen“** für dringend angezeigt.	**Die Anregung wird aufgenommen. Der bereits in Bebauungsplan enthaltene Hinweis wird wie angeregt angepasst.**
		<u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind zum momentanen Stand keine Eintragungen vorhanden.	**Kenntnisnahme.**
		<u>Abfall</u> Es ist zu prüfen, ob durch Festsetzungen im Bebauungsplan ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebietes erreicht werden kann (§ 3 Abs.3 LKreiWiG). Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden zu erwartenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	**Kenntnisnahme.** Das Plangebiet ist bereits in Teilen bebaut, die Donzdorfer Straße sowie die Straße Im Marrbacher Öschle, die Teile des Plangebietes erschließen sind bereits vorhanden. Die Höhenfestlegungen der Straßen und der Gebäude sind deshalb an den vorhandenen Bestand zu orientieren. **Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung werden die Möglichkeiten zur Verwendung der anfallenden Erdmassen im Plangebiet in die planerischen Überlegungen einbezogen.**
		<u>Bodenschutz</u> Mit der in Kap. 6.3.4.1 des Umweltberichts genannten Vorgehensweise besteht Einverständnis. Es wird angeregt, eine bodenkundliche Baubegleitung zu benennen, die das Bodenkonzept erstellt und die Durchführung überwacht.	**Kenntnisnahme.** Im Zuge der Erschließungsplanung wird ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und zur Umsetzung des Bodenschutzkonzepts wird im Zuge der Erschließungsarbeiten eine bodenkundliche

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen vom 07.04.2017 und 21.08.2018 verwiesen.	Baubegleitung beauftragt, die die Durchführung überwacht. Die genannten Stellungnahmen wurden bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan behandelt. Es sind keine Aspekte erkennbar, aufgrund deren die Behandlung dieser nun geändert werden müsste. Die Stellungnahmen sowie die Behandlung dieser sind in der Anlage beigefügt.
		<u>Abwasser</u> Keine Anmerkungen	**Kenntnisnahme.**
		<u>Grundwasserschutz</u> Keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**
	Immissionsschutz (Eingang 23.09.2021)	Der teilweise bebaute Planbereich des Bebauungsplans Marrbacher Öschle liegt zwischen Donzdorfer Straße und Dammstraße. Dort soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) sowie zwei Dorfgebiete (MD) ausgewiesen werden. Östlich, in einer Entfernung von ca. 40 m, verläuft die Bahnstrecke Stuttgart-Ulm. Wegen der damit verbundenen Verkehrslärmimmissionen wurde eine Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Möhler+Partner im Mai 2018 durchgeführt. Trotz der 4 m hohen Lärmschutzwand entlang der Bahntrasse kommt es im Planbereich des Nachts zu erheblichen Überschreitungen der Lärmorientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Im WA betragen diese bis zu 14 dB(A). Bauen ist auch dann erlaubt, wenn nach Ausschöpfung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden (siehe Ausführungen der Schalltechnischen Untersuchung von Möhler+Partner, Bericht Nr. 070-5772-01, 6.1 und 6.2).	Anm.: lediglich Planbeschreibung Anm.: lediglich Planbeschreibung **Kenntnisnahme.**

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Vom Gutachter wurden deshalb für den Bebauungsplan Festsetzungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden vorgeschlagenen, insbesondere im Hinblick auf besonders schützenswerte Räume (Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Wohnräumen entsprechend der Außenlärmpegel nach DIN 4109). Diese wurden unter Ziffer 10 der Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen deshalb keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**
	Landwirtschaftsamt	Die Gemeinde Gingen plant mit dem vorliegenden Vorhaben in ein reguläres Verfahren zu wechseln und damit die Abkehr vom vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB. Laut dem Umweltbericht sind die zum Ausgleich notwendigen 1.050 Ökopunkte dem kommunalen Ökokonto entnommen worden. Planexterne Maßnahmen, die weitere landwirtschaftliche Flächen benötigen würden, sind nach Kenntnis des Landwirtschaftsamts zum derzeitigen Stand nicht notwendig. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	**Kenntnisnahme.**
	Straßenverkehrsamt	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keinen Bedenken gegen die Planung.	**Kenntnisnahme.**
	Gesundheitsamt	Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen den o. g. Bebauungsplan weiter keine grundsätzlichen fachlichen Einwände.	**Kenntnisnahme.**
		Das Herstellen von Zisternen, die im Textteil, im Abschnitt II. „örtliche Bauvorschriften“ unter Punkt 6 „Anlagen zum Sammeln, Versickern und Verwenden von Niederschlagswasser“ festgeschrieben sind, wird begrüßt.	**Kenntnisnahme.**
		Die Bauherren sind auf das Merkblatt „Speicherung von Regenwasser in Zisternen“ und der Anzeigenpflicht über das Anzeigeformular nach § 13 (4) der TrinkwV vom Landratsamt Göppingen hinzuweisen.	**Die Anregung wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um einen dem entsprechenden Hinweis ergänzt.**

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Zusätzlich wird auf die bereits erfolgten Stellungnahmen vom 07.04.2017 bzw.21.08.2018 verwiesen.	Die genannten Stellungnahmen wurden bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan behandelt. Es sind keine Aspekte erkennbar, aufgrund deren die Behandlung dieser nun geändert werden müsste. Die Stellungnahmen sowie die Behandlung dieser sind in der Anlage beigefügt.
	Amt für Vermessung und Flurneuordnung	Die dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu Grunde liegenden Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters entsprechen nicht dem aktuellen Stand.	**Kenntnisnahme.** Der Bebauungsplan wurde erstmals 2018 als Satzung beschlossen. Das vorliegende Verfahren dient vorwiegend der Ergänzung des Bebauungsplans um einen Umweltbericht und der Aufstellung des Bebauungsplans im regulären Verfahren. **Die Plangrundlage ist ausreichend aktuell für die Planung.**
	Bauamt	Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Nachfolgende Anregungen und Hinweise werden gegeben: II Örtliche Bauvorschriften Äußere Gestaltung baulicher Anlagen Zu Dachaufbauten Für Doppelhäuser wurde folgende Festsetzung vorgegeben: Dachaufbauten von Doppelhäusern sind einheitlich und achssymmetrisch zur Gebäudetrennwand auszubilden. Doppelhäuser stellen eine verdichtete Bauweise dar: auf zwei Baugrundstücken erfolgt hinsichtlich einer seitlichen Grundstücksgrenze eine Grenzbebauung. Somit kann die Realisierung über zwei getrennte Bauanträge erfolgen und damit zeitlich versetzt zur Ausführung kommen. Doppelhaushälften sind damit nicht grundsätzlich als spiegelgleiche Baukörper anzusehen und müssen auch nicht flächengleich erfolgen. Insofern ist aus der gängigen Rechtsprechung zu Doppelhäusern eine achssymmetrische Anordnung nicht ableitbar.	**Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.** In den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist nicht die achssymmetrische Anordnung der Baukörper, sondern lediglich der Dachaufbauten geregelt. **Die Regelung wird aus**

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			baugestalterischen Gründen weiterhin als gerechtfertigt angesehen und beibehalten.
		Einfriedigungen Für Mauern und feste Einfriedigungen wurde folgende Festsetzung getroffen: Mauern und feste Einfriedigungen sind an der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Höhere Aufschüttungen müssen angeböscht werden. Der Begriff Einfriedigung, heute als Einfriedung bezeichnet, bezeichnet eine Anlage zur Abgrenzung eines Grundstückes nach außen. Eine Mauer stellt eine bauliche Anlage dar, welche über dem Gelände errichtet wird, eine Stützmauer dient dazu, senkrechte Geländesprünge zu gestalten. Der Begriff Mauern sollte durch Stützmauern ersetzt bzw. zu ergänzt werden.	**Die Anregung wird aufgenommen.** Die bauordnungsrechtliche Regelung wird durch die Ergänzung des Wortes Stützmauer klargestellt.
		Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass von den örtlichen Bauvorschriften nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) befreit werden kann.	**Kenntnisnahme.**
		Es wird angeregt zu prüfen, ob weniger restriktive Festsetzungen sinnvoll wären.	**Kenntnisnahme.** Die in den örtlichen Bauvorschriften getroffenen Regelungen werden als angemessen und notwendig erachtet.

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Göppingen
- NABU Baden-Württemberg

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
1.	**Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner Rechtsanwälte mbH** (Eingang 16.09.2021)	Namens und in Vollmacht unserer Mandanten werden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung im ergänzenden Verfahren folgende Einwendungen vorgebracht:	
	1.	Der Bebauungsplan „Marrbachöschle" aus dem Jahr 1983 sieht einen Ausbau der Donzdorfer Straße mit einer Breite von 5,50 m bzw. 6,5 m und beidseitigem Gehweg mit je 1,50 m Breite vor. Der zur Herstellung der des Straßenausbaus erforderliche - über das im Gemeindeeigentum befindliche Flst. 2508 - erforderliche „Flächenkorridor" wurde durch den Bebauungsplan „Marrbachöschle" zu gleichen Teilen auf die südwestlich und nordöstlich der Donzdorfer Straße gelegenen Flurstücke verteilt, so dass auf beiden Seiten für den Straßenausbau eine Flächeninanspruchnahme von 2,5 m Breite resultiert hätte. Eine Lastengleichheit war durch den damaligen Bebauungsplan und seine Festsetzungen gewährleistet. Der Entwurf zur 4. Änderung im ergänzenden Verfahren verletzt nunmehr den mit der Bebauungsplanung aus dem Jahr 1983 gewährleisteten Grundsatz der Lastengleichheit. Dies auch und gerade im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zur „Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle)", der nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist. Die sich aus der Verringerung der Ausbaubreite ergebenden Flächenvorteile werden jedoch nicht paritätisch, sondern einseitig verteilt, so dass die Grundstücke südwestlich der Donzdorfer Straße durch die vorgesehene 4. Änderung (und die Teilaufhebung („Teilfläche 1“) des Bebauungsplanes „Marrbacher Öschle (Marrbachöschle)) von einer flächenmäßigen Inanspruchnahme für den Ausbau der Donzdorfer Straße ausgenommen werden. Dies ist weder begründet noch lässt sich dies städtebaulich rechtfertigen. Dies umso mehr als die Grundstücke Donzdorfer Straße 25 bis 29 ihre Erschließung ausschließlich über die Donzdorfer Straße erhalten. Offensichtlich werden die Bebauungsplanänderung sowie die o.g. Aufhebung einseitig zugunsten der Grundstücke Donzdorfer Straße 25 bis 29 vorgenommen. Die vorgesehene 4. Änderung des Bebauungsplans sowie die Teilaufhebung verletzen damit das Gebot der Lastengleichheit. Diese Thematik wird weder im Entwurf noch in der Begründung des Bebauungsplans behandelt.	Im Bebauungsplan Marrbachöschle war auf der Westseite der Donzdorfer Straße ein Gehweg auf der Fläche der dort angrenzenden Grundstücke festgesetzt. Dieser Gehweg ist im Bebauungsplan nicht mehr ausgewiesen. Bereits in der 3. Änderung des Bebauungsplans wurde dieser aufgegeben, da ein einseitiger Gehweg entlang der Donzdorfer Straße als ausreichend erachtet wird. Auf der Ostseite der Donzdorfer Straße wurde der Gehweg beibehalten und für den zusätzlichen Bedarf an Parkplätzen durch die neue Bebauung im Plangebiet öffentliche Parkplätze erstellt. Der Fußweg wurde deshalb auch auf der Ostseite belassen, da dieser auch dem sicheren Zugang zu diesen Parkplätzen dient. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Grundstücke auf der Westseite der Donzdorfer Straße bereits mit Wohnhäusern bebaut waren. Der Fußweg ist somit bis zum aktuellen Plangebiet auf der Ostseite der Donzdorfer Straße geführt. Dies wird beibehalten. Ein Wechsel des Fußweges auf die Westseite hätte zur Folge, dass die Donzdorfer Straße hierzu im Kreuzungsbereich zu queren wäre. Im Weitern Verlauf ist der Fußweg der Straßenseite zugeordnet, auf der der überwiegende Teil der bestehenden Bebauung befindet (östlich und südlich der Donzdorfer Straße), so dass Bewohner dieser nicht direkt bei Verlassen des Grundstücks auf der Straße stehen und sicher entlang der Fahrbahn laufen können. **Die Planung wird beibehalten.**

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Obgleich die vormals geplante Ringstraße auch im Entwurf (Planstand: 27.07.2021) weiterhin nicht mehr enthalten ist, so werden das Flurstück 2481/3, und in besonderem Maße das Flst. Nr. 2490 über Gebühr belastet, allein um das Flst. Nr. 2487 zu erschließen. Das Grundstück Flst. Nr. 2487 ist bereits über die Donzdorfer Straße erschlossen und wird darüber hinaus über den bereits vorhandenen Dammweg zusätzlich erschlossen, so dass es einer bauplanerischen Inanspruchnahme von Drittgrundstücken nicht bedarf.	Die geplanten Erschließungsanlagen dienen der städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangebietes. Im bestehenden Bebauungsplan waren die geplanten Erschließungsanlagen zum Großteil auf dem Flst. 2490 geplant. Durch die aktuelle Planung werden alle betroffenen Grundstücke mit diesen belastet. Dass hierbei nicht jedes Grundstück in gleicher Weise in Anspruch genommen werden kann, ist unumgänglich. Es profitieren jedoch alle Grundstücke von der geänderten Planung (Ausbau Dammstraße nicht erforderlich, Grundstückszuschnitte können weitgehend erhalten bleiben, über den Beibehalt der derzeitigen Nutzung kann individuell entschieden werden, kein Durchgangsverkehr zu befürchten, Bebaubarkeit verbessert). **Die Planung wird beibehalten.**
		Ein unterstellter vermehrter Parkplatzbedarf (vgl. Ziffer 10 auf Seite 6 der Bebauungsplanbegründung) besteht nicht (dies ist im Übrigen nicht belegt und wird lediglich behauptet); entsprechend ist auch die Ausweisung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen entlang der Donzdorfer Straße nicht erforderlich. Eine weitergehende Bebauung als durch den Bebauungsplan „Marrbachöschle" aus dem Jahr 1983 wird durch den Bebauungsplan 4. Änderung nicht ermöglicht; damit sind auch keine zusätzlichen öffentlichen Parkplätze erforderlich, zumal zukünftig der Individualverkehr mittels Pkw gemäß vielfachen politischen Zielsetzungen abnehmen wird.	Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans „Marrbachöschle“ wurde erkannt, dass mit Bebauung des Gebiets, aber auch aus den angrenzenden Bestandsgebieten, ein Bedarf an öffentlichen Parkplätzen entsteht. Deshalb waren bereits in diesem Bebauungsplan öffentliche Parkplätze ausgewiesen. Eine relevante Verringerung des motorisierten Individualverkehres (MIV), insbesondere im ländlichen Raum, ist derzeit nicht erkennbar und reine Spekulation. Die öffentlichen Parkplätze im Plangebiet sind auch weitgehend hergestellt. Im vorliegenden Plangebiet wird diese Konzeption lediglich vervollständigt. Der zusätzliche Bedarf an Parkplätzen wird durch die Bebauung im Plangebiet ausgelöst. Die Grundstücke auf der Westseite der Donzdorfer Straße sind bereits mit Wohnhäusern bebaut - vgl. oben -. Das setzt der Ausweisung zusätzlicher Verkehrsflächen dort Grenzen. Deshalb ist es städtebaulich sinnvoll, wenn diese neu hinzukommenden Flächen auf der

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			noch unbebauten Ostseite ausgewiesen werden und man dort auch den Gehweg belässt, damit von der Parkfläche aus Zugang zu diesem gegeben ist. Somit ist im vorliegenden Bebauungsplangebiet auch lediglich noch 1 öffentlicher Parkplatz entlang der Donzdorfer Straße enthalten. **Die Planung wird beibehalten.**
		Soweit die plan- und Verkehrskonzeption mit der Fortsetzung der bereits teilweise entsprechend ausgebauten Donzdorfer Straße begründet wird (12.8 der Begründung), trägt diese Annahme nicht, da diese Maßnahmen auf Basis eines rechtskräftig als unwirksam festgestellten Bebauungsplans realisiert wurden. Solche rechtswidrigen Maßnahmen sind nicht geeignet, die weiterhin verfolgte Verkehrskonzeption (Parkplätze und Fußweg auf der Ostseite der Donzdorfer Straße) zu rechtfertigen.	Der Bebauungsplan wurde aufgrund verfahrenstechnischer Belange aufgehoben, nicht aufgrund einer unzulässigen Plan- bzw. Verkehrskonzeption. **Der Ausbaustandard der Donzdorfer Straße wird weiterhin als städtebaulich begründet und sachgerecht erachtet und somit auch im aktuellen Bebauungsplangebiet fortgesetzt.**
	2.	Der bereits im Rahmen der 3. Änderung geäußerte Konflikt zwischen in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässigen Nutzungen einerseits und einem Dorfgebiet (MD) andererseits besteht auch weiterhin im Rahmen der 4. Änderung. a) Zu erwartende Immissionskonflikte zwischen den in dem „großflächig" vorgesehen Dorfgebiet (MD) zulässigen Nutzungen und dem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) wurden nicht untersucht und nicht gelöst. Die Gemeinde verkennt die Immissionskonfliktlage, wenn hierbei allein auf den status quo (vgl. 12.1 Begründung zum Bebauungsplan) abgestellt wird; maßgeblich ist vielmehr die nach dem Bebauungsplan zugelassene und damit mögliche Nutzung, sowie ein daraus resultierender Immissionskonflikt. Gleiches gilt im Übrigen im Hinblick auf die auf der Westseite der Donzdorfer Straße vorhandene Wohnbebauung und die nordöstlich gelegenen Wohngebäude Donzdorfer Straße 37 und 41, die ggf. einen Schutzanspruch gegenüber einer dorfgebietstypischen Nutzung und damit verbundenen Immissionen geltend machen, was im Ergebnis dazu führt, dass solche Nutzungen nicht realisierbar wären.	Weder wurde ein WA noch ein MD erstmals ausgewiesen. Auch der bestehende Bebauungsplan „Marrbachöschle“ hat ein WA ausgewiesen. Hierdurch hatte auch schon bisher ein Landwirt, der sich im Plangebiet ansiedelt, auf die bestehende Wohnnutzung Rücksicht zu nehmen. Auch im Dorfgebiet sind Wohngebäude allgemein zulässig und Landwirte unterliegen dementsprechend Einschränkungen, auch wenn auf die Belange der Landwirtschaft einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Die WA-Erweiterung war schon Gegenstand der 3. Änderung. Bei der hier vorliegenden 4. Änderung wurde an der Art der baulichen Nutzung keine Erweiterung des WA vorgenommen. Hieran soll auch aufgrund der Stellungnahmen der Privaten

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			festgehalten werden, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB einerseits und die Belange der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB andererseits sind gewahrt. Ein Landwirt, der sich im Dorfgebiet niederlassen will, muss nicht wesentlich mehr Rücksicht nehmen als er schon in der Vergangenheit hat nehmen müssen. Zu berücksichtigen ist hier einerseits, dass auch im Dorfgebiet Wohngebäude allgemein zulässig sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und Landwirte dort dementsprechend Einschränkungen unterliegen, auch wenn auf die Belange der Landwirtschaft einschl. ihrer Einwirkungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Durch die bereits vorgefundene Situation, die in der 4. Änderung sich hinsichtlich der Nutzungsart nicht von der 3. Änderung in diesem Bereich bezüglich der Erweiterung des WA unterscheidet, ist deshalb keine Verschärfung eines Konfliktes erkennbar, zumal aktuell kein zu bewältigender Konflikt zu sehen ist und in Zukunft mögliche Konflikte im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden können, dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der dortigen Grundstückseigentümer Der derzeitige Eigentümer betreibt derzeit ein Metallbau und Schlossereiunternehmen. Der Stall wird als Werkstatt und Lager genutzt, die unbebauten Teile des Grundstücks weitgehend als Obstbaumwiese. Die derzeit im Plangebiet vorhandene Nutzung erfordert keinen größeren Abstand, weshalb Immissionskonflikte nicht zu erwarten sind. Die eingegangenen Stellungnahmen während der Offenlage zeigen, dass in dem Stallgebäude gegenwärtig keine Tierhaltung stattfindet, die aber jederzeit wieder aufgenommen werden kann, derzeit jedoch weiterhin auf dem Flst. Nr. 2490 Streuobstbau mit Grasertrag betrieben wird.

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			Neue landwirtschaftliche Betriebe müssen sich in die bestehende Gemengelage einfügen. Dass landwirtschaftliche Betriebe deshalb generell im Plangebiet nicht realisierbar sind, ist nicht ersichtlich. **Die Planung wird deshalb beibehalten.**
		Die nach § 5 BauNVO (MD) typischerweise vorgesehenen Nutzungen sind weder städtebaulich angezeigt und zu rechtfertigen noch gewollt. Der Umstand, dass die dortigen Eigentümer die bisherige Nutzungssituation beibehalten wollen, insbesondere die weiterhin gewollte Nutzung als Streuobstwiesen, kann nicht durch die Ausweisung eines Dorfgebiets städtebaulich geplant werden. Hinzu kommt, dass im nordwestlichen Bereich seit Jahrzehnten bereits 3 Wohnhäuser existent sind.	Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Beibehaltung der Festsetzung von Teilen des Plangebiets als ein Dorfgebiet (MD) aufgrund der bestehenden Nutzungen und im Verfahren geäußerten Nutzungsabsichten sowie der Lage und Prägung des Plangebiets gerechtfertigt und städtebaulich geboten ist. Darüber hinaus hat einer der von dem Verfasser der vorliegenden Stellungnahme anwaltlich vertretenen zum vorliegenden Verfahren eine separate Stellungnahme abgegeben (s. Privat 3), in der im Gegensatz zu diesen Ausführungen nicht der Wille zur Beibehaltung der bisherigen Nutzungssituation, sondern wiederum die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Tierhaltung (Schweinemästerei) angeführt wird.
		Städtebaulich passender und sachgerechter ist daher das mit dem Baulandmobilisierungsgesetz im Juni dieses Jahres rechtlich neu ermöglichte „Dörfliche Wohngebiet" (MDW) und die damit typischerweise zulässigen Nutzungen (vgl. § 5a BauNVO). Statt einem Dorfgebiet (MD) ist daher ein Dörfliches Wohngebiet (MDW) auszuweisen.	Die Beibehaltung der MD-Festsetzung wie bisher ist städtebaulich zu bevorzugen gegenüber einem "dörflichen Wohngebiet", da wie ausgeführt, gerade auch im Dorfgebiet Wohngebäude allgemein zulässig sind und die Landwirte dementsprechend dort Einschränkungen unterliegen. Das Festhalten am MD ist auch deshalb städtebaulich geboten, da sich die dortigen Eigentümer mit Blick auf die dortige Nutzung und andeutete Nutzungsabsicht zumindest teilweise vorbehalten, ggf. auch eine Tierhaltung wieder aufzunehmen. Dieser Vortrag erfolgte auch in früheren Verfahren bezugnehmend auch auf das landwirtschaftliche, denkmalgeschützte Gebäude. Weitere Anhaltspunkte aus den umfangreichen Stellungnahmen der Privaten

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			ergeben keine andere Einschätzung für die Beibehaltung des MD, welches den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Belangen der Landwirtschaft besser gerecht werden kann, zumal z.B. auf dem Flst. Nr. 2490 Streuobstbau betrieben wird und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass eine mit den landwirtschaftlichen Belangen in Konflikt geratene größere Wohnbebauung in diesem Bereich im Raum steht. Eine Wohnbebauung hätte ohnehin auf die derzeit vorhandene und die im Dorfgebiet mögliche landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht zu nehmen. Für die Festsetzung eines dörflichen Mischgebietes gegenüber einem MD, wie es bisher der Fall ist, besteht deshalb aufgrund der derzeit vorhandenen und der dort wie aus den Stellungnahmen beabsichtigten Nutzungen keine Veranlassung und auch kein Nutzungskonflikt.
		b) Zusätzlich rückt das WA, welches im südlichen Bereich des Bebauungsplangebiets vorgesehen ist, noch näher an den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Flst. Nr. 2490 heran, weil im Rahmen des Bebauungsplans aus dem Jahr 1983 die als (MD) festgesetzte Flächen, wie auch bereits im Rahmen der 3. Änderung ausgeführt, als WA festgesetzt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Landratsamt Göppingen - Bauamt - darauf hingewiesen, dass eine nach wie vor gültige Baugenehmigung für eine landwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück Flst. Nr. 2490 vorhanden ist und somit Bestandsschutz besteht. Entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 12.1 ist eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. eine Nutzung zur Schweinehaltung ohne weiteres und mit geringem Aufwand wieder möglich. Bereits im vorausgegangenen Verfahren zur 3. Änderung hat das Landwirtschaftsamt das Bauamt aufgefordert, den Umfang (Zahl der Schweine) der Baugenehmigung zu quantifizieren, woraus sich dann ein Anhaltswert für die Immission ergibt und die notwendigen Abstandsflächen. Dies ist weiterhin noch nicht erfolgt und geklärt.	Dies wurde bereits mit der 3. Änderung des Bebauungsplans umgesetzt und wurde zwischenzeitlich auch durch das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 02.08.2018 als abwägungsfehlerfrei erkannt. Auch der bestehende Bebauungsplan „Marrbachöschle“ hat ein WA ausgewiesen. Hierdurch hatte auch schon bisher ein Landwirt, der sich im Plangebiet ansiedelt, auf die bestehende Wohnnutzung Rücksicht zu nehmen. Dieses WA wurde nur geringfügig ausgeweitet. Durch die Bebauungsplanänderung wurde somit die Rücksichtnahme nicht wesentlich verschärft. Auch sind im Dorfgebiet Wohngebäude allgemein zulässig, so dass Landwirte in einem solchen Einschränkungen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unterliegen. Der derzeitige Eigentümer betreibt derzeit ein Metallbau und Schlossereiunternehmen. Der Stall wird als Werkstatt und Lager genutzt, die unbebauten

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Mit diesen Fragen hat sich die Gemeinde im Rahmen der jetzigen Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht beschäftigt, obwohl der Nutzungskonflikt offenkundig ist.	Teile des Grundstücks weitgehend als Obstbaumwiese. Die derzeit im Plangebiet vorhandene Nutzung erfordert keinen größeren Abstand, weshalb Immissionskonflikte nicht zu erwarten sind. **Die Planung wird beibehalten.**
		Ergänzend wird auf das Vorbringen und die Stellungnahmen im Rahmen der 3. Änderung bzw. der beiden Normenkontrollverfahren verwiesen.	Es wird nicht dargelegt welche Teile, Gesichtspunkte bzw. Ausführungen der besagten Stellungnahme zu dem separaten Bebauungsplanverfahren „Marrbacher Öschle (Marrbachöschle)“ 3. Änderung und der beiden Normenkontrollverfahren in das vorliegende Verfahren eingebracht werden sollen oder, inwieweit diese über die zum vorliegenden Verfahren vorgebrachte Stellungnahme hinausgehen.
		Insbesondere hat der VGH Mannheim im ersten Normenkontrollurteil vom 29.06.2016 - 8 S 1597/13 - zur 3. Änderung auf Seite 14 des Urteils auf die Konfliktsituation und die Beeinträchtigungen für die in einem Dorfgebiet zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen hingewiesen.	Im Urteil des VGH Mannheim vom 09.08.2018 – 3 S 1523/16 - hat dieser festgestellt, dass ein allgemeines Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht erstmals neu festgesetzt, ein Landwirt, der sich im Dorfgebiet niederlassen will, auf die Wohnnutzung nicht (wesentlich) mehr Rücksicht nehmen muss, als er schon in der Vergangenheit hätte nehmen müssen, dass auch im Dorfgebiet Wohngebäude allgemein zulässig sind und Landwirte dort dementsprechend Einschränkungen unterliegen, auch wenn auf die Belange der Landwirtschaft einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist, die dort derzeit vorhandene Nutzung allerdings keinen größeren Abstand erfordere, weshalb Immissionskonflikte nicht zu erwarten seien und in der Zukunft mögliche Konflikte im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden sollen. Das Gericht hat somit in dieser zeitlich jüngeren Endscheidung die Planungsgrundsätze und Auffassungen der Gemeinde bestätigt.

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	3.	Festzuhalten ist, dass nach der Schalltechnischen Untersuchung vom 14.05.2018 - auch im Hinblick auf die geänderten Berechnungsgrundlagen für den Schienenverkehr seit dem Jahr 2015 - sich die Lärmkonfliktsituation gegenüber der Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der 3. Änderung verschlechtert hat (Erhöhung! der Beurteilungspegel).	Die Erhöhung der Beurteilungspegel ergeben sich wie im Gutachten aufgeführt durch die Änderung der Rechenvorschrift. Die einzelnen Ursachen sind dort ebenfalls aufgeführt (insbesondere Wegfall des Schienenbonus). Eine tatsächliche Erhöhung der Lärmbelastung hat jedoch nicht stattgefunden. Die bis Ende 2015 verbindliche Rechenvorschrift Schall 03 1990 entsprach nicht mehr dem Stand des Wissens. Vielmehr ergibt sich durch die Umrüstung der Güterwagen auf lärmarme Bremssysteme tatsächlich eine Reduzierung der Lärmbelastung.
		Darüber hinaus sind im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung Annahmen getroffen (z.B. wird auf Seite 9 der Untersuchung davon ausgegangen, dass 80 % der Fahrzeuge auf leisere Verbundstoffklotzbremsen umgerüstet sind), ohne dass diese belegt oder als gegeben dargelegt sind.	Diese Annahme basiert auf einer Verfügung des Eisenbahn-Bundesamts (Geschäftszeichen 23.10-23pv/003-2300#027) vom 11.01.2015 mit dem Betreff „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege gemäß § 4 i.V.m. der Anlage 2 (Schall 03) der 16. BImSchV“. Darin ist aufgeführt, dass „für den nach Bundesverkehrswegeplan (BVWP) anzunehmenden Prognosehorizont von 2025 […] im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen von einer Umrüstquote von 80% auszugehen“ ist. Zwischenzeitlich ist seit 20.07.2017 das Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG) rechtskräftig. Darin heißt es in § 3, Abs. 1: „Mit Beginn des Netzfahrplans 2020/2021 am 13. Dezember 2020 ist das Fahren oder Fahrenlassen von Güterzügen, in die laute Güterwagen eingestellt sind, auf dem deutschen Schienennetz verboten.“ Die Annahme von 80% Umrüstgrad ist ab diesem Zeitpunkt sogar überholt, da dann 100% Umrüstgrad anzusetzen wäre.
		Eine Konfliktlösung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung nicht. Es wird lediglich auf passive Schallschutzmaßnahmen verwiesen, die im vorliegenden	Die Lösung des Lärmkonflikts erfolgt im durch die bereits bestehende aktive Schallschutzwand, die

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Bebauungsplanentwurf nicht hinreichend umgesetzt und im Übrigen auch nicht umsetzbar sind.	im auch im aktuelle vorliegenden Plangebiet wirksam ist, und ergänzend durch passive Schallschutzmaßnahmen (wie bereits im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans). Durch das Maßnahmenkonzept sind gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt. Im Rahmen der Bauleitplanung können Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV abgewogen werden, wenn die vernünftigerweise und technisch umsetzbaren Möglichkeiten des aktiven und passiven Schallschutzes umgesetzt werden. **Die Planung wird beibehalten.**
		Aus der anlässlich des anhängigen Normenkontrollverfahrens zum Bebauungsplan 4. Änderung eingeholten Stellungnahme der Möhler und Partner Ingenieure AG vom 12.10.2020 ergeben sich keine anderweitigen Gesichtspunkte; in diesem Zusammenhang wird auch auf die schriftsätzlichen Ausführungen hierzu im Normenkontrollverfahren - 8 S 2898/19 - verwiesen.	Es wird nicht dargelegt welche Teile, Gesichtspunkte bzw. Ausführungen der besagten schriftsätzlichen Ausführungen im Normenkontrollverfahren in das vorliegende Verfahren eingebracht werden sollen oder, inwieweit diese über die zum vorliegenden Verfahren vorgebrachte Stellungnahme hinausgehen. Unabhängig davon ist klarzustellen, dass die Entscheidungsfindung zu den aktiven Schallschutzmaßnahmen zu einer Verbesserung der Schallschutzsituation im Bereich der 4. Änderung gegenüber dem Bebauungsplan von 1983 führt, insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schallschutzuntersuchungen nicht nur auf die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezogen, sondern auch auf die Machbarkeitsuntersuchung für die nördlichen Flächen des Gebietes angelegt sind. Dies zeigt sich darin, dass die Überstandslänge der Schallschutzwand 150 m über das nördlichste Baufeld der 3. Änderung hinausragt und in Bezug auf die nördlichste Grenze der 4. Änderung beträgt die Überstandslänge nochmals 40 m. Dies bestätigt sich auch in der Stellungnahme des Büros Möhler & Partner vom 12.10.2020. Zu berücksichtigen ist auch - worauf auch der

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			Schallschutzgutachter hinweist - dass der Geltungsbereich der 4. Änderung unterhalb der Hangkante beginnt, d.h. die Bahn verläuft auf halber Hanghöhe, so dass eine Abschirmung am Hangfuss aufgrund der von oben einwirkenden Verkehrsgeräusche keine Abschirmung erzielen kann. Deshalb muss auch der Einwand richtiggestellt werden, weitere aktive Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes seien nicht erwogen worden. Die tatsächliche wirksame Schallschutzwand entlang der Böschungsgrenze des Bahndammes war bereits errichtet worden und verläuft aber auf die gesamte Länge der 4. Änderung zzgl. einer Überstandslänge von 40 m. Somit ist aktiver Schallschutz für die 4. Änderung, d.h. den hier angefochtenen Bebauungsplan vorgesehen, der in der Untersuchung rechnerisch dargelegt berücksichtigt und errichtet wurde (vgl. hierzu auch Möhler & Partner, Stellungnahme vom 12.10.2020, dort S. 3). Hinzu kommt ergänzend, dass sich die passiven Schallschutzmaßnahmen der 3. und 4. Änderung nicht wesentlich unterscheiden und dies nur aus formalen Gründen mit dem Hinweis, dass bezüglich des Schallschutzes im Hochbau 2016 nur die DIN 4109 aus dem Jahr 1989 einschlägig war. Durch die Neufassung der DIN 4109 vom Januar 2018 (vgl. auch Sachverständigenstellungnahme) können erhöhte Schallimmissionen im Nachtzeitraum sachgerecht berücksichtigt werden, deshalb erfolgte der Vorschlag, passive Schallschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-1 festzusetzen.
	4.	Das erstellte Gutachten zeigt eine hohe artenschutzrechtliche Wertigkeit des Gebiets auf, insbesondere für die Vogelwelt sowie Käferarten und Fledermäuse.	

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Entgegen der Annahme im Gutachten sind im Rahmen einer Umsetzung der Bebauungsplanung die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG tangiert. Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang nicht statthaft und ausreichend.	Die Behauptung wird nicht näher dargelegt. **Vom Fachgutachter wurden Maßnahmen erarbeitet, durch die Verbotstatbestände des BNatSchG vermieden werden können. Die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Alle Maßnahmen wurden auf kommunalen Grundstücken umgesetzt. Das Maßnahmenkonzept wurde einvernehmlich mit dem Landratsamt abgestimmt. Die umgesetzten Maßnahmen sind dokumentiert, das Landratsamt Göppingen hat diesem zugestimmt.**
	5.	Befremdlich ist, dass die Gemeinde jetzt eine Umweltprüfung für das Gesamtgebiet beabsichtigt, nachdem - ohne sachgerechte Untersuchung und auf Basis eines unwirksamen Bebauungsplans 3. Änderung - ca. 2/3 des „Marrbacher Öschle" bebaut wurden und damit wertvolle Natur und Umwelt zerstört wurde. Dies umso mehr, als - auch durch entsprechende Hinweise der Fachbehörden - von Anfang offenkundig war, dass ein Verfahren nach § 13a BauGB unzulässig ist. Offensichtlich sollten und wurden in der Vergangenheit Fakten geschaffen, um einen Konflikt mit Natur und Umweltbelangen zu vermeiden, weil andernfalls - bei einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung von Anfang an - sich herausgestellt hätte, dass eine Bebauung des „Marrbacher Öschle" nicht möglich ist. Der Umweltbericht vom 27.07.2021 ist methodisch fehlerhaft, nachdem dort als „Bestand" der Bebauungsplan „Marrbachöschle" aus dem Jahr 1983 (Abb. 16 des Umweltberichts) zugrunde gelegt wurde (vgl. Seite 29 des Umweltberichts). Dies führt zwangsläufig zu falschen Ergebnissen bei der hierzu angestellten Öko-Punkte-Betrachtung; richtigerweise ist vom Ist-Zustand auszugehen.	Die 3. Änderung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Bebauung des angrenzenden Gebietes fand auch nicht auf Basis eines unwirksamen Bebauungsplans statt, sondern der Bebauungsplan wurde nach Erschließung und weitgehender Bebauung des Gebietes für unwirksam erklärt. Dass die Verfahrenswahl (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB) nicht von vornherein offenkundig falsch war zeigen die unterschiedlichen Endscheidungen zu dem Bebauungsplan. Weshalb eine Bebauung des Gebiets bei Durchführung einer Umweltprüfung „nicht möglich“ gewesen wäre ist nicht ersichtlich. Seit 1983 besteht im Plangebiet Baurecht. Die damit verbundenen Eingriffe waren gem. § 1a Abs. 3 BauGB somit zulässig und bedürfen keines Ausgleichs. Artenschutzrechtliche Konflikte wurde ausführlich geprüft. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dieser bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Die Eingriffe waren bereits mit dem Bebauungsplan „Marrbachöschle“ zulässig. Insofern waren nur die

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			Eingriffe zu bilanzieren, die über den genehmigten Planungsstand hinaus gehen. **Methodische Fehler des Umweltberichts liegen somit nicht vor.**
		Ergänzend wird auf das bisherige Vorbringen und die Stellungnahmen im Rahmen der 4. Änderung bzw. die Schriftsätze des Unterzeichners in dem beim VGH Mannheim anhängigen Normenkontrollverfahren - 8 S 2898/19 - verwiesen, soweit sich diese nicht unmittelbar auf die Unzulässigkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB beziehen und ein solches im ergänzenden Verfahren nicht mehr durchgeführt wird.	Die genannten Stellungnahmen zur 4. Änderung des Bebauungsplans wurden bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan behandelt. Es sind keine Aspekte erkennbar, aufgrund deren die Behandlung dieser nun geändert werden müsste. Die Stellungnahmen sowie die Behandlung dieser sind in der Anlage beigefügt. Es wird nicht dargelegt welche Teile, Gesichtspunkte bzw. Ausführungen der besagten Schriftsätze im Normenkontrollverfahren in das vorliegende Verfahren eingebracht werden sollen oder, inwieweit diese über die zum vorliegenden Verfahren vorgebrachte Stellungnahme hinausgehen.
2.	**Privat 1** (Eingang 16.09.2021)	Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) und umfassend in seiner Stellungnahme vom 20.03.2013 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) hat der Verfasser der Auffassung der Gemeinde und der von ihr beauftragten Planer widersprochen und eine Beplanung des Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) nach § 13a BauGB in Abrede gestellt. An dieser Stelle wird auf die der Gemeinde vorliegende Stellungnahme des Verfassers vom 20.03.2013 verwiesen, die damit Teil dieser Stellungnahme wird.	Die besagte Stellungnahme bezieht sich auf ein anderes Bebauungsplanverfahren (Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) – 3. Änderung) als das vorliegende. Welche Teile der Stellungnahme im vorliegenden Verfahren relevant sein sollen oder, inwieweit diese über die zum vorliegenden Verfahren vorgebrachte Stellungnahme hinausgehen, wird nicht dargelegt. Die genannten Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans wurden bereits im Aufstellungsverfahren zum

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Die Gemeinde hat bis zuletzt an ihrer falschen und rechtswidrigen Auffassung festgehalten und ließ erst jetzt, mehr als ein Jahr nach dem Richterspruch des Bundesverwaltungsgerichts von dieser falschen und rechtswidrigen Überzeugung und Herangehensweise ab und versucht nun die 4. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) im sog. Regelverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB auf den Weg zu bringen. Offensichtlich vermag nicht einmal ein höchstrichterlicher Spruch die Starrköpfigkeit der Entscheidungsträger in Gingen zu bändigen und wenn, dann nur Zeit verzögert. Es verwundert, dass nun offensichtlich eine gewisse Einsicht Einzug hält, auch wenn sich dieser Eindruck bei genauerem Hinsehen sehr bald zerstreut, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung werden folgenden Einwendungen vorgebracht:	Bebauungsplan behandelt. Es sind keine Aspekte erkennbar, aufgrund deren die Behandlung dieser nun geändert werden müsste. Die Stellungnahmen ist in der Anlage beigefügt.
		Der Bereich 3. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) ist vollständig nach § 13a BauGB erschlossen und aufgesiedelt worden. Dabei sind die in der Stellungnahme des Verfassers vom 20.03.2013 genau beschriebenen, wertvollen Streuobstbestände nahezu vollständig vernichtet worden. Nur einige wenige Bäume haben diesen Eingriff überlebt. Wie bereits in der Stellungnahme des Verfassers vom 20.03.2013 prognostiziert, entpuppt sich das im Bebauungsplanung verankerte Pflanzgebot für hochstämmige Streuobstbäume auf den Baugrundstücken als Farce. Im gesamten Gebiet sind bei den Neupflanzungen allenfalls Buschbäume auf schwachwachsenden Unterlagen vorzufinden, die zudem häufig unter Vergreisungssymptomen im Jugendstadium leiden, da keine fachgerechte Pflege- und Schnittmaßnahmen durchgeführt werden. Einzig und allein verblieben ist der im vorgelegten Umweltbericht beschriebene alte Streuobstbaumbestand auf Flst.-Nr. 2491 mit seiner hohen Bedeutung für die Biodiversität als Biotop und Kaltluftsammelfläche.	Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den vorliegenden Bebauungsplan, sondern beschäftigt sich wohl mit dem angrenzenden Planbereich der 3. Änderung.

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Der vorgelegte Umweltbericht versucht in unzulässiger Weise dessen Bedeutung und Wertigkeit zu minimieren, indem auf die Erschließung und die bereits erfolgte Bebauung des Bereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) und der durch diese Inanspruchnahme nicht mehr vorhandenen Wechselwirkung und den dadurch fehlenden Biotopverbund verweist. Dass dieser Eingriff rechtswidrig auf Grundlage des § 13a BauGB erfolgte, bleibt im vorgelegten Umweltbericht unerwähnt, wodurch dem Untersuchungsgebiet durch die Eingriffe drumherum eine geringe Bedeutung für den Biotopverbund testiert wird. Diese Einstufung ist somit Folge des rechtswidrigen geschaffenen Istzustands, aufgrund dessen die im Umweltbericht gewählte Betrachtungsweise als sachlich falsch eingestuft und damit gerügt werden muss. Sie lässt jedoch die wahre Intension der Gemeinde, als Auftraggeberin des Umweltberichts unverblümt erkennen.	Der gesamte Bereich des Marrbacher Öschle wurde bereits mit dem Bebauungsplan „Marrbachöschle“ 1983 überplant. Teile des Bebauungsplans auch umgesetzt. Die Darstellungen des Biotopverbundes wurden erst Jahrzehnte später angefertigt. Wie das Landratsamt ebenfalls zurecht feststellt, war der Biotopverbund an dieser Stelle schon deshalb nicht weiter zu berücksichtigen. Die Bebauung des angrenzenden Plangebiets war und ist auch nicht rechtswidrig. Der Bebauungsplan wurde lediglich aufgehoben, da dieser nicht nach § 13a BauGB aufgestellt hätte werden dürfen.
		Der vorgelegte Umweltbericht ist methodisch grob fehlerhaft und legt zudem Zeugnis über die fehlende Ortskenntnis der Verfasser des Umweltberichts ab. So wird mehrfach im Zusammenhang mit dem Flst-Nr. 2490 auf das Gebäude Donzdorfer Straße 33 referenziert, das nicht existiert und nach verständiger Würdigung der örtlichen Gegebenheit auf Flst.-Nr. 2479 bzw. auf dem durch Wegmessen neu entstandenen Flst.-Nr. 2479/3 nur verortet werden könnte, die jedoch außerhalb des Plangebiets der 4. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) liegen.	Der Umweltbericht weist keine methodischen Fehler auf (s. unten). Wie der Verfasser zurecht feststellt, ist dem Haus 33 auf dem Flst. 2490 die Adresse Dammstraße 33 zugewiesen. **Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell korrigiert.**
		Die systematische Minderung der biologischen Wertigkeit und des Bodens zielt ausschließlich auf eine rasche Bebaubarkeit des Bereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) ab, da sich die Gemeinde durch den privatrechtlich geschlossenen Notarvertrag das Flst.-Nr. 2492 betreffend in unzulässiger Weise bindet. In diesem Vertrag wird dem bisherigen Eigentümer des Flst.-Nr. 2492 die Bebaubarkeit der neu zu bildenden Baugrundstücke bereits zugesichert, durch einen vertraglich geregelten Rückkauf von fertig erschlossenen Baugrundstücken. Eine solche bebauungsplanmäßige Bebaubarkeit ist jedoch ohne die Inanspruchnahme des angrenzenden Flst.-Nr. 2491 mit seinem wertvollen alten Streuobstbaumbestand nicht realisierbar. Schon aufgrund dieser vertraglichen Bindung ist die Gemeinde unverhohlen bemüht, die	Die Zielsetzung der Gemeinde ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Durch eine geeignetere Erschließung soll die Bebauung der Baupotentiale zwischen der bestehenden Bebauung im Bereich der Gebäude Donzdorfer Straße 28, 30, 32 und Dammstraße 33 mit zugehörigen Garagen und Nebenanlagen erleichtert werden. Die Planung aus dem Jahr 1983 soll an die geänderten städtebaulichen Vorstellungen angepasst werden.

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		ökologische Wertigkeit des wertvollen alten Streuobstbestands kleinzureden und dessen Verlust durch den Eingriff im vorgelegten Umweltbericht kleinzurechnen, indem sie auf das vorhandene Baurecht des Bebauungsplans von 1983 referenziert. Die anschließend vorgenommene Bilanzierung, die die Beplanung nach dem Bebauungsplan von 1983 der Beplanung der 4. Änderung gegenüberstellt, ist schlicht falsch, da der Istzustand, also der Zustand vor dem Eingriff, unberücksichtigt bleibt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass von dem Bebauungsplan Marrbacher Öschle von 1983 bis zum heutigen Tage auf Flst.-Nr. 2491 nichts umgesetzt ist.	Weiterhin ist die Gemeinde der Ansicht, dass die Nutzung dieser Baupotentiale im innerörtlichen Bereich zur Schonung randlicher und von menschlichen Einflüssen weit unberührterer Gebiete vorzuziehen ist. Die Bilanzierung der auszugleichenden Eingriffe ist nicht fehlerhaft. Im Baugesetzbuch ist geregelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dieser bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Die Eingriffe waren bereits weitgehend mit dem Bebauungsplan „Marrbachöschle“ zulässig. Insofern waren nur die Eingriffe zu bilanzieren, die über diesen genehmigten Planungsstand hinaus gehen. Dies ist korrekt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Marrbachöschle“ waren die festgesetzten Eingriffe jedoch bauplanungsrechtlich bereits seit dem Jahr 1983 zulässig.
		Wessen Interessen die Gemeinde bei der gewählten Bilanzierung verfolgt, ist jedoch nicht eindeutig auszumachen. Neben ihrem eigenen, rechtlich fragwürdigen Streben nach vermarktungsfähigem Bauland auf den in Privateigentum befindlichen Grundstücken, überlässt sie durch den mit dem bisherigen Eigentümer des Flst.-Nr. 2492 geschlossenen privatrechtlichen Vertrag den Gewinn an der Vermarktung des fertig erschlossenen Baulands dem bisherigen Eigentümer, der gemäß § 11 des privatrechtlichen Vertrags 900 bis 1000 m² fertig erschlossenes Bauland zum Preis von 180 € je m² von der Gemeinde zurück erwerben kann. Nachdem er sein Grundstück als unerschlossenes Rohbauland für 60 € je m² zuvor an die Gemeinde verkauft hat. Der Kaufpreis für den Rückerwerb setzt sich aus dem fiktiven Wert nach der Umlegung von 86 € je m² (60 € Ankaufpreis und 26 € vermeintlicher Umlegungsvorteil) und den prognostizierten Erschließungskosten von 100 € je m² zusammen, also 186 € je m², gerundet 180 € je m². Gegenwärtig vermarktet die Gemeinde Baugrundstücke im Marrbacher Öschle für 310 € je m². Weshalb sie in dieser Bilanzierung trotz klammer Kasse und jährlich wiederkehrender Hebesatzerhöhungen auf die Mehreinnahmen von 130 € je	Die Zielsetzung der Gemeinde und die Erforderlichkeit der Planung ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Durch eine geeignetere Erschließung soll die Bebauung der Baupotentiale zwischen der bestehenden Bebauung im Bereich der Gebäude Donzdorfer Straße 28, 30, 32 und Dammstraße 33 mit zugehörigen Garagen und Nebenanlagen erleichtert werden. Die Planung aus dem Jahr 1983 soll an die geänderten städtebaulichen Vorstellungen angepasst werden. Weiterhin ist die Gemeinde der Ansicht, dass die Nutzung dieser Baupotentiale im innerörtlichen Bereich zur Schonung randlicher und von menschlichen Einflüssen weit unberührterer Gebiete vorzuziehen ist.

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		m² generös verzichtet, bleibt ihr Geheimnis und lässt nur den einen Schluss zu, dass sie ohne Rücksicht auf Verluste an der Generierung und Vermarktung der Flächen im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) interessiert ist. Genau wie sie es bereits im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) handhabte, in dem insgesamt 8 fertig erschlossene Baugrundstücke durch das oben geschilderte Auf- und Rückkaufmodell durch ehemalige Grundstückseigentümer zurückerworben werden konnten und dies obwohl nach Aussage der Gemeinde eine hohe Nachfrage nach Bauplätzen bestanden habe. Vor diesem Hintergrund bleibt der mehrfach bekundete Wille zum Erhalt der ökologischen Wertigkeit durch die Eigentümer des Flst.-Nr. 2491 geflissentlich ungehört und lässt sich nur durch die Existenz der bereits von der Gemeinde im Frühjahr 2017 eingegangenen privatrechtlichen Bindung das bisherige Flst.-Nr. 2492 betreffend begründen, die damit als unzulässige Vorwegnahme des Bebauungsplans 4. Änderung Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) anzusehen ist.	Die Aufkauf- und Rückkaufmodalitäten aus dem angrenzenden Planbereich sind für das Planverfahren des vorliegenden Bebauungsplans nicht relevant. **Die Planung wird beibehalten.**
		In ihrer Bilanzierung der Umweltauswirkungen geht die Gemeinde davon aus, dass allein das Vorhandensein eines Bebauungsplanes, hier der Bebauungsplan von 1983, genügt und der tatsächliche Istzustand der beplanten Fläche keine Rolle spielt. Sie·vergleicht die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Marrbacher Öschle von 1983 und der aktuellen 4. Änderung, s. Umweltbericht 7.2.2 S. 29ff und stellt diese einander gegenüber, indem sie die Differenz aus beiden Bebauungsplänen bildet. Der aktuelle Istzustand bleibt völlig unberücksichtigt. In Abschnitt 6.3.3.2, S. 24, versteigt sie sich sogar zur Bezugnahme auf den Bebauungsplan Marrbacher Öschle von 1983, und leitet aus dem daraus entstandenen Baurecht ab, dass der Streuobstbestand im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) als umgewandelt und damit als wertlos und zur Beseitigung freigegeben gelte. Dies geschieht vor dem deutlich offenbar werdenden Hintergrund, dass die Zahl der auszugleichenden Ökopunkte so gering wie möglich zu halten.	Im Baugesetzbuch ist geregelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dieser bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Die Eingriffe waren bereits weitgehend mit dem Bebauungsplan „Marrbachöschle“ zulässig. Insofern waren nur die Eingriffe zu bilanzieren, die über diesen genehmigten Planungsstand hinaus gehen. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Landratsamt Göppingen geteilt. Der vorhandene Streuobstbestand galt bereits durch den Satzungsbeschluss aus dem Jahr 1983 als umgewandelt. Diese Auffassung wird vom Landratsamt Göppingen nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart geteilt. Dies geschieht, um einen methodisch und fachlich korrekte Bilanzierung der auszugleichenden Eingriffe zu erstellen, nicht um den Ausgleichbedarf zu minimieren.

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Dass die Minuspunkte, die sich aus der 4. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) ergeben, mit den von ihr erworbenen Ökopunkte aus der Hochwasserschutzmaßnahme Barbarabach verrechnet werden, ist bemerkenswert. Die Hochwasserschutzmaßnahme Barbarabach soll weite Teile des Ortskerns vor Hochwasser schützen, hierfür ist der Abflussquerschnitt bemessen. Wenn jedoch durch den Aufwuchs von Gehölz im Bachbett, das neue Habitate schafft und der Gemeinde zu Ökopunkten verhilft, die Fließgeschwindigkeit erheblich reduziert wird, sinkt die Abflussmenge pro s und führt damit zu einer negativen Auswirkung auf den Hochwasserschutz. Diese Herangehensweise wirkt sich somit nicht nur negativ auf den Hochwasserschutz und die letzten verbliebenen, ökologisch wertvollen Flächen im Marrbacher Öschle aus, sondern ist schlicht falsch. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zur 3. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) unmissverständlich deutlich gemacht, dass es bei einer Anwendung des § 13a BauGB auf den Istzustand des beplanten Gebiets ankommt und nicht, ob in der Vergangenheit bereits ein Bebauungsplan, der nie umgesetzt worden ist, für dieses Gebiet aufgestellt worden ist. Gleiches gilt für die Bilanzierung der Umweltauswirkungen, die sich durch einen Bebauungsplan ergeben.	Die Ausführungen sind schlicht falsch. Die Verlegung und Ausbau des Barbarabachs wurden so umgesetzt, dass hierdurch neben hydrologischen Verbesserungen eine ökologische Aufwertung erreicht werden konnte. Diese ökologische Aufwertung wurde in das Ökokonto der Gemeinde verbucht. Das Ökokonto wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (LRA Göppingen) abgestimmt und nach fachlicher Prüfung anerkannt. Die Ökopunkte dieser bereits umgesetzten Maßnahmen zieht die Gemeinde nun zum Ausgleich der Eingriffe heran. Negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind hiermit nicht verbunden. Im Baugesetzbuch ist geregelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dieser bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Die Eingriffe waren bereits weitgehend mit dem Bebauungsplan „Marrbachöschle“ zulässig. Insofern waren nur die Eingriffe zu bilanzieren, die über diesen genehmigten Planungsstand hinaus gehen. Ein Zusammenhang mit der Rechtsprechung des BVerwG zur Anwendung § 13a BauGB besteht hierbei nicht.
		Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Getriebene ihres eigenen Handelns ist und dies durch fehlerhaftes Vorgehen in ihrem Sinne durchzusetzen versucht, um an ihr Ziel zu gelangen. Aufgrund der Fehlerhaftigkeit ihres Handelns wäre sie gut beraten, den tatsächlichen Istzustand des Bereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) beizubehalten.	s. hierzu die vorausgegangenen Ausführungen.
3.	**Privat 2** (Eingang 20.09.2021)	Gegen den Bebauungsplan Marrbacher Öschle 4. Änderung habe ich folgende Einwendungen:	

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	1.	Der Ausbau der Donzdorfer Straße wird einseitig zu Lasten der Grundstückseigentümer auf der rechtsseitigen Straßenseite ausgeführt. Missachtung der Gleichbehandlung von Grundstückseigentümern.	Im Bebauungsplan Marrbachöschle war auf der Westseite der Donzdorfer Straße ein Gehweg auf der Fläche der dort angrenzenden Grundstücke festgesetzt. Dieser Gehweg ist im Bebauungsplan nicht mehr ausgewiesen. Bereits in der 3. Änderung des Bebauungsplans wurde dieser aufgegeben, da ein einseitiger Gehweg entlang der Donzdorfer Straße als ausreichend erachtet wird. Auf der Ostseite der Donzdorfer Straße wurde der Gehweg beibehalten und für den zusätzlichen Bedarf an Parkplätzen durch die neue Bebauung im Plangebiet öffentliche Parkplätze erstellt. Der Fußweg wurde deshalb auch auf der Ostseite belassen, da dieser auch dem sicheren Zugang zu diesen Parkplätzen dient. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Grundstücke auf der Westseite der Donzdorfer Straße bereits mit Wohnhäusern bebaut waren. Der Fußweg ist somit bis zum aktuellen Plangebiet auf der Ostseite der Donzdorfer Straße geführt. Dies wird beibehalten. Ein Wechsel des Fußweges auf die Westseite hätte zur Folge, dass die Donzdorfer Straße hierzu im Kreuzungsbereich zu queren wäre. Im weiteren Verlauf ist der Fußweg der Straßenseite zugeordnet, auf der der überwiegende Teil der bestehenden Bebauung befindet (östlich und südlich der Donzdorfer Straße), so dass Bewohner dieser nicht direkt bei Verlassen des Grundstücks auf der Straße stehen und sicher entlang der Fahrbahn laufen können. **Die Planung wird beibehalten.**
	2. Stichstraße auf Grundstück 2490	Eine Stichstraße über das Flurstück 2490 zu bauen, nur um das Flurstück 2487 zu erschließen, ist eine absolute Unmöglichkeit und wird von mir mit Nachdruck abgelehnt. Herr (...*Anm.: aus Datenschutzgründen anonymisiert*) hat in mehreren Bauabschnitten sein Grundstück entlang der Donzdorfer Straße so bebaut, dass	Die geplante Stichstraße dient nicht nur der Erschließung der rückwärtigen Bereiche des Flst. 2487, sondern auch der Erschließung des Flst. 2490. Bereits im Bebauungsplan aus dem Jahr

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		er von dieser aus sein dahinterliegendes Grundstück nicht mehr anfahren kann. Daher ist es für mich nicht nachvollziehbar, mein Grundstück seitens der Gemeinde so zu verplanen.	1983 ist das Flst. 2490 mit Erschließungsanlagen belastet. Die vorliegende Form der Stichstraße ist das Ergebnis des langen Planungsprozesses zum Gesamtgebiet Marrbacher Öschle. In diese sind die teils stark divergierenden Anregungen und Einlassungen der Bewohner des Plangebietes eingeflossen. Die Stichstraße orientiert sich im Wesentlichen an der bereits auf dem Flst. 2490 vorhanden Zufahrt zu dem bestehenden Gebäudebestand auf dem Flst. 2490. Durch die gewählte Erschließung kann auf einen Ausbau der Dammstraße verzichtet werden. **Die Planung wird beibehalten.**
	3. Schweinemästerei	Es ist richtig, dass in dem Stallgebäude gegenwärtig keine Tierhaltung stattfindet, die aber jederzeit wieder aufgenommen werden kann. Daher muss seitens der Gemeinde dies in der Planung berücksichtigt werden. Weiterhin wird auf dem Flurstück 2490 Streuobstbau betrieben, der Grasertrag wird zu Heu und Öhmd verarbeitet. Bei Wiederaufnahme der Tierhaltung wird das Heu und Öhmd zur Versorgung der Tiere benötigt.	Die bislang in den Raum geworfene Absicht zur Aufnahme von Tierhaltung wurde bislang auch in den vorangegangenen Verfahren nicht näher konkretisiert (Umfang, Art, Ort usw.), letzteres spräche aber auch für die Beibehaltung der Festsetzung des MD. Seit Beginn der 3. Änderung des Bebauungsplans im Jahr 2010 sind auch keine Maßnahmen oder Vorbereitungen (z.B. Umbauten, Kauf Tiere, Bauanträge usw.) getroffen worden, um die in den Raum gestellte Absicht umzusetzen. Auch in der vorliegenden Stellungnahme wird die Absicht der Aufnahme von Tierhaltung wiederum nicht substanziell dargelegt. Seit Jahrzehnten findet auf dem Grundstück keine landwirtschaftliche Tierhaltung mehr statt. Der derzeitige Eigentümer betreibt derzeit ein Metallbau und Schlossereiunternehmen. Der Stall wird als Werkstatt und Lager genutzt, die unbebauten Teile des Grundstücks weitgehend als Obstbaumwiese. Der Bebauungsplan setzt das Plangebiet als Dorfgebiet fest. In diesem ist landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Durch die Planung wird die erforderliche Rücksichtnahme künftiger landwirtschaftlicher Nutzungen auf bestehende und geplante Wohnnutzung

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			nicht wesentlich verschärft. **Die Planung wird beibehalten.**
		Aus diesen Gründen ist die Planung von der Gemeinde für mich inakzeptabel.	

Gingen a.d. Fils, den 11.10.2021

Anlage:

- Stellungnahmen in Originalfassung
- Stellungnahmen aus dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans, auf die in Stellungnahmen zum ergänzenden Verfahren verwiesen wurde
- Abwägungsvorschläge aus dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans
- Stellungnahme Privat 1 vom 20.03.2013